Die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten

nach dem

bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristen-Fakultät der Universität zu Erlangen

vorgelegt

von

HEINRICH CLAUSSEN,

Referendar in Blankenese bei Altona.

ALTONA.

Druck von H. W. Köbner & Co.

1896.

Die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten

nach dem

bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristen-Fakultät der Universität zu Erlangen

vorgelegt

von

HEINRICH CLAUSSEN,

Referendar in Blankenese bei Altona.

ALTONA.

Druck von H. W. Köbner & Co

1896.

Meinen lieben Eltern

gewidmet.

DISPOSITION.

§ 1. Einleitung: Erwerb der Erbschaft und Begriff der Nachlassverbindlichkeiten.

§ 2. Umfang der Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten.

§ 3. Art der Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten.

§ 4. Durchführung der beschränkten Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten.

§ 5. Sicherheit der Nachlassgläubiger dafür, dass die Nachlassmasse ihnen nicht entzogen sondern auch thatsächlich zu ihren Gunsten verwandt wird.

§ 6. Fälle der unbeschränkten Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten.

§ 7. Schluss.

§ 1.

EINLEITUNG:

Erwerb der Erbschaft und Begriff der Nachlassverbindlichkeiten.

Mit dem Tode einer Person geht die Erbschaft als ein Ganzes auf den berufenen Erben über[1]), unbeschadet des Rechtes[2]), sie innerhalb einer Frist von sechs Wochen[3]) nach erlangter Kenntniss vom Anfalle derselben an durch eine Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte[4]) auszuschlagen[5]). Ist nun diese Art und Weise des Erbschaftserwerbes, die das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich gewählt hat, die zweckmässigste?

Die aus dem römischen Rechte stammende Universalsuccession ist uns vollkommen in Fleisch und Blut übergegangen, so dass sich deren Aufnahme durchaus rechtfertigt. Es ist eine Forderung des heutigen Rechtsbewusstseins, wie Eck sagt[6]), dass mit dem Tode des Erblassers nicht sein Vermögen auseinanderfalle wie ein Bündel Stäbe, dessen sie umfassende Schnur man gelöst hat, und in Folge dessen der Erwerb der einzelnen Bestandteile verschiedenen Regeln folge, sondern dass vielmehr der Nachlass als Ganzes auf den Erben übergehe.

---

[1]) § 1922 B. G. B.

[2]) § 1942 Abs. 1.

[3]) § 1944.

[4]) § 1945.

[5]) Ist jedoch der Fiscus gesetzlicher Erbe, dann kann er die Erbschaft nicht ausschlagen. — Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser im Auslande wohnte oder der Erbe sich dort beim Beginn der Frist aufhält.

[6]) Eck, die Stellung des Erben, dessen Rechte und Verpflichtungen in dem Entwurf eines B. G. B. für das deutsche Reich, Berlin 1890, Seite 1 und 2.

Jedoch gegen das zweite Prinzip, den Eintritt der Universalsuccession kraft Gesetzes, ist vielfach Widerspruch erhoben worden.[1]) Aber die Gründe, welche die Motive[2]) zum Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für diese dem alten deutschen und dem preussischen Rechte (A. L. R. I, 9 §§ 367 ff) nachgebildete Regelung des Erbschaftserwerbes anführen, sind durchschlagend. Diese hat nämlich gegenüber den Bestimmungen des gemeinen Rechtes[3]), nach welchen es von Seiten des Erben, ausgenommen der Hauskinder, einer Antretung der Erbschaft bedarf, den Vorzug der Einfachheit: den Schuldnern des Erblassers wird die Möglichkeit gewährt, die Person des Erben ohne Weiteres festzustellen, und den Nachlassgläubigern braucht nicht, wie im gemeinen Rechte, der unter Umständen schwierige Beweis zugemutet zu werden, dass der Erbe die Erbschaft angenommen habe. Dazu kommt noch die Thatsache, dass Erbschaften höchst selten ausgeschlagen werden, und dass sich das System des preussischen Rechtes in der Praxis erfahrungsgemäss besser bewährt hat als dasjenige des gemeinen Rechtes.[4])

In welcher Beziehung nun die Universalsuccession und der Eintritt derselben kraft Gesetzes zur Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten stehen, ist später zu untersuchen.

Hier bedarf es noch einer Erörterung des Begriffes der Nachlassverbindlichkeiten. Dieser Ausdruck ist als ein technischer[5]) gewählt. Er soll nicht nur die bereits in der Person des Erblassers begründeten Verbindlichkeiten, d. h. die eigentlichen Erbschaftsverbindlichkeiten, umfassen, sondern auch

---

[1]) Kühnast, „Das Erbrecht des Entwurfes e. B. G. B.“, Berlin 1888, sagt Seite 40: Willenloser Erbschaftserwerb ist im Prinzip unvereinbar mit der Testirfreiheit.

[2]) Motive Seite 486 ff.

[3]) Dernburg, Pandekten Bd. III Seite 320, Windscheid, Pandekten § 596 ff.

[4]) Auch der 13. deutsche Juristentag sprach sich dahin aus, trotz dreier entgegengesetzter Gutachten (Vergl. Verhandl. II S. 138—170, 415—421).

[5]) Motive zum Entwurfe e. B. G. B. Band V S. 602 ff.

diejenigen, die hinsichtlich des Nachlasses erst mit oder nach dem Eintritte des Erbfalles entstehen. Besonders erwähnt werden die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen[1]) sowie die Kosten der standesmässigen Beerdigung des Erblassers.[2]) Ferner gehört hierher die Verpflichtung des Erben, den Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes desselben zu dessen Hausstande gehören und von ihm Unterhalt beziehen, in den ersten 30 Tagen nach dem Eintritte des Erbfalles in demselben Umfange, wie der Erblasser es gethan hat, Unterhalt zu gewähren, sofern nicht der Erblasser durch letztwillige Verfügung eine andere Anordnung getroffen hat.

§ 2.

Umfang der Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten.

Zunächst ist zu untersuchen, ob das bürgerliche Gesetzbuch auf dem Boden der beschränkten oder der unbeschränkten Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten steht. § 1967 sagt: „Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten". Über den Umfang der Haftung sagen diese Worte jedoch nichts, und aus diesem allgemeinen Satze eine unbeschränkte Haftung entnehmen zu wollen, liesse sich schwerlich rechtfertigen. Auch daraus, dass, wie schon erwähnt ist, die Erbschaft als ein Ganzes auf den Erben übergeht, lässt sich für die Haftung nichts herleiten[3]), wenn man sich nicht auf den Standpunkt stellen will, dass die Universalsuccession die unbeschränkte Haftung unbedingt zur Folge habe[4]).

---

[1]) § 1967 Abs. 2.

[2]) § 1969. Vergl. ferner Motive S. 535—536.

[3]) Hofmann, „Zur Lehre von beneficium inventarii und der separatio bonorum", in Grünhut's Zeitschrift, Band VIII, Seite 556, Anm. 1.

[4]) Förster-Eccius, Pr. Privatrecht, 6. Aufl., IV. Band, S. 547.

Ob nun das bürgerliche Gesetzbuch das Princip der beschränkten oder unbeschränkten Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten hat, kann zunächst zweifelhaft erscheinen. In der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches[1]) heisst es:

„Der Entwurf geht davon aus, dass die Nachlassgläubiger an sich nur ein Recht auf Befriedigung aus dem Nachlasse haben."

Da die Denkschrift diese Worte von der Reichstagsvorlage gebraucht und diese, abgesehen von einem Zusatzparagraphen, mit Bezug auf unsere Materie, nicht verändert ist, so hätte demnach das bürgerliche Gesetzbuch im Prinzip die beschränkte Haftung.

Die Motive[2]) dagegen sagen: „Der Erbe wird persönlicher Schuldner aller Nachlassverbindlichkeiten und kann, wenn der Nachlass zur Befriedigung der Gläubiger ausreicht, diese niemals darauf verweisen, dass sie ihre Befriedigung nur aus den Gegenständen des Nachlasses suchen sollen.

Danach erklären die Motive die Anschauung des alten römischen Rechtes noch immer für die natürliche[3]), und es wollen diese demnach den Erben im Prinzip unbeschränkt für die Nachlassverbindlichkeiten haften lassen. Dies müsste dann auch der Standpunkt des bürgerlichen Gesetzbuches sein, da, wie später gezeigt wird, das Prinzip dasselbe geblieben ist.

Es ist aber eine Rechtsregel, dass die Motive eines Gesetzes für die Interpretation desselben durchaus nicht massgebend sind.

Demnach muss zunächst auf Grund des Gesetzes selbst untersucht werden, ob dasselbe eine beschränkte oder unbeschränkte Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten will.

Das bürgerliche Gesetzbuch trifft nun in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen:

---

[1]) Seite 384.

[2]) Seite 604 im V. Band.

[3]) Vergl. Eck a. a. O. S. 17.

Nach § 1973, Abs. 1 kann der Erbe die Befriedigung eines im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlass durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. Ferner beschränkt sich gemäss § 1975 die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass, wenn der Nachlasskonkurs eröffnet ist oder eine Nachlassverwaltung zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger angeordnet ist. Ist jedoch die Eröffnung des Nachlasskonkurses oder die Anordnung der Nachlassverwaltung wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich, so ist der Erbe gemäss § 1990 berechtigt, die Befriedigung suchenden Nachlassgläubiger auf den Nachlass zu verweisen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Berichtigung der Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, gemäss § 1992, vorausgesetzt, dass im übrigen der Nachlass nicht überschuldet ist.

In diesen genannten Fällen ist es ganz klar, dass sich die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass beschränkt. Aber könnte man nicht daraus, dass das bürgerliche Gesetzbuch nur für diese bestimmten Fälle die beschränkte Haftung anordnet, folgern, dass es im Prinzipe für die unbeschränkte Haftung ist, und dass der Erbe, solange nicht einer der genannten Fälle eingetreten ist, unbeschränkt für die Nachlassverbindlichkeiten haftet? Dieser Schluss wäre falsch. Vielmehr steht das bürgerliche Gesetzbuch durchaus auf dem Boden der beschränkten Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten. Dies lassen die eben angeführten zahlreichen Bestimmungen zu Gunsten der beschränkten Haftung deutlich erkennen. Auch geht dies unzweifelhaft aus § 1994, Absatz 1 hervor, wonach der Erbe erst dann unbeschränkt für die Nachlassverbindlichkeiten haften soll, wenn er nicht innerhalb einer ihm auf Antrag eines Nachlassgläubigers gesetzten Frist dem Nachlassgerichte ein Inventar über den Nachlass einreicht. Folgt doch daraus, dass der Erbe, wenn er die beschränkte Haftung erst dann verliert, sie bis dahin hat, und dass auch

hier mit der beschränkten Haftung die Haftung bis zur Höhe des Nachlasses gemeint ist, ergiebt sich aus dem Zweck der Inventarerrichtung in Verbindung mit § 2009 von selbst.[1])

Aber warum stellt denn das bürgerliche Gesetzbuch nicht einfach den Satz auf, dass der Erbe ein für alle Male beschränkt bis zur Höhe des Nachlasses für die Nachlassverbindlichkeiten haftet, obwohl es doch dessen beschränkte Haftung will, sondern normiert ganz bestimmte Fälle, in denen die beschränkte Haftung durchgeführt wird? Wäre das geschehen, so hätte der Erbe das Recht, die Befriedigung suchenden Nachlassgläubiger durch die in der Civilprozessordnung [2]) vorgesehene Einrede auf die Nachlassgegenstände zu verweisen, selbst wenn einer der oben erörterten Fälle nicht vorliegt, z. B. solange der Erbe noch zweifelhaft ist, ob der Nachlass überschuldet ist, und er die Eröffnung des Nachlasskonkurses noch nicht beantragt hat. Ja, dies Recht würde ihm sogar dann zustehen, wenn es feststeht, dass der Nachlass durchaus solvent ist. Dies musste aber im Interesse der Nachlassgläubiger vermieden werden, wie in einem späteren Abschnitte gezeigt werden wird. Dazu kommt noch, dass der Erbe in Wirklichkeit nur dann ein Interesse an der Durchführung der beschränkten Haftung hat, wenn die Passiva des Nachlasses thatsächlich die Aktiva übersteigen, und es muss ihm deshalb genügen, dass ihm diese Möglichkeit gegeben ist, sobald die Überschuldung des Nachlasses feststeht. Dagegen dem Erben das Recht einzuräumen, die Nachlassgläubiger auch auf die Nachlassgegenstände verweisen zu dürfen, wenn der Nachlass solvent ist, wäre eine unnütze Erweiterung des Prinzipes der auf den Nachlass beschränkten Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten, denn diesem Prinzipe ist nicht daran gelegen, dass die Nachlassgläubiger gerade aus dem Nachlasse ihre Befriedigung erhalten, sondern es will nur den Erben bei Überschuldung

[1]) § 2009 bestimmt, dass durch ein gehörig errichtetes Inventar die Vermutung begründet wird, dass zur Zeit des Erbfalls weitere Nachlassgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden waren.

[2]) § 695 der Civilprozessordnung.

des Nachlasses schützen. Dass aber auch im Falle der Nachlassverwaltung die auf den Nachlass beschränkte Haftung eintritt, steht in Wirklichkeit auch nicht mit diesem Grundsatze in Einklang; aber diese Bestimmung rechtfertigt sich daraus, dass die Anordnung der Nachlassverwaltung meistens nur dann beantragt werden wird, wenn die Überschuldung des Nachlasses zweifelhaft erscheint.

Somit ergiebt sich, dass, obwohl das bürgerliche Gesetzbuch das Prinzip der beschränkten Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten hat, die Normierung von bestimmten Fällen, in denen diese beschränkte Haftung bei festgestellter oder vermutlicher Überschuldung des Nachlasses zur Durchführung gelangt, durchaus gerechtfertigt ist.

Auch der erste Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches will in Wirklichkeit die beschränkte Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten. [1]) Wenn auch die Motive zu demselben offensichtlich dem alten römischen Prinzip der unbeschränkten Haftung huldigen, es steht der Entwurf selbst doch infolge des kraft Gesetzes dem Erben gegebenen sogenannten Inventarrechts auf dem Standpunkt der beschränkten Haftung.

Woraus rechtfertigt sich nun, dass sich das bürgerliche Gesetzbuch dem Grundsatz der beschränkten Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten angeschlossen hat?

Um auf diese Frage Antwort zu geben, bedarf es einer Erörterung der Gründe, die in den verschiedenen bedeutenderen Rechtssystemen für die gewählte Haftungsart geltend zu machen sind.

Nach der Auffassung der römischen Juristen sind die Schulden als negative Bestandteile des Vermögens zu denken. [2]) Auch überwog im römischen Rechte die Personalhaft. Ja, im ältesten römischen Rechte [3]) gab es überhaupt keine

---

[1]) Vergl. Baron: „Das Erbrecht in dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches f. d. D. Reich“ im Archiv für die Civilistische Praxis. Bd. 75, Seite 272.

[2]) Vergl. Hofmann a. a. O. Seite 556 u. 557, besonders Anm. 1.

[3]) Kühnast a. a. O. Seite 56.

Zwangsvollstreckung in das Vermögen. Die Folge davon war die unbeschränkte Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten (l. 8 pr. D. de acquirenda vel omittenda hereditate 29,2).

Wie es mit dieser Haftung im ältesten deutschen Rechte [1]) gehalten wurde, kann hier dahingestellt bleiben. Nach dem Sachsenspiegel (I. Art. 6 § 2) jedoch und im späteren Mittelalter ist die Haftung des Erben jedenfalls eine beschränkte [2]). Als Gründe dafür werden angeführt, dass das deutsche Recht vorwiegend das Vermögen des Schuldners für die Schulden haften lässt und die Schulden als Belastungen desselben ansieht [3]). Auf Grund dieser Anschauung muss man mit Baron [4]) und Eck [5]) sagen, dass die Gläubiger kein Recht haben, aus dem Tode ihres Schuldners möglichenfalls einen Gewinn zu ziehen. Sie können nur beanspruchen, dass, wie ihnen bisher das Vermögen des Lebenden haftete, nunmehr das zum Nachlass erstarrte Vermögen zu ihrer Befriedigung diene.

Nach Darlegung dieser Gründe kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der beschränkten Haftung gegenüber der aus einer Zeit des noch unentwickelten römischen Rechtslebens stammenden unbeschränkten Haftung der Vorzug zu geben ist. Mit der weiteren Entwicklung musste das Recht auch von selbst zur beschränkten Haftung gelangen. Das römische Recht vermochte freilich mit dem althergebrachten Prinzipe der unbeschränkten Haftung nicht zu brechen, aber es half sich in der Weise, dass dem Erben ein Mittel an die Hand gegeben wurde, durch welches er sich den Folgen dieser Haftung entziehen konnte. Dies war das beneficium inventarii, das Justinian durch seine Constitution l. 22 C. de jure deliberandi 6,30 einführte.

---

[1]) Lewis: Die Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers. Berlin 1864. Seite 185.

[2]) Heusler, Inst. Bd. II. S. 554.

[3]) Hofmann a. a. O. Seite 557.

[4]) Baron a. a. O. S. 271.

[5]) Eck a. a. O. Seite 18.

Auch die neuere Gesetzgebung ist sich darüber einig, den Erben nicht ultra vires hereditatis haften zu lassen [1]). Die meisten Rechte haben sich freilich in Verkennung der allmählichen Entwickelung der Autorität des alten römischen Rechtes gebeugt, wie z. B. das Preussische Landrecht [2]) und der Code civil [3]), und lassen den Erben im Prinzip unbeschränkt für die Nachlassverbindlichkeiten haften. Aber auf Umwegen geben sie demselben doch die beschränkte Haftung.

Nur das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen hat diesen zwecklosen Umweg vermieden und bekennt sich frei zum deutschen Prinzip der beschränkten Haftung [4]), und auf demselben Standpunkt steht das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich.

Dass wir uns dabei ein Vermögen im Vermögen denken müssen, da ja der Nachlass in das Vermögen des Erben übergeht, ist nichts Absonderliches [5]). Dafür lassen sich schon Beispiele in der Zeit der höheren Entwicklung des Rechts- und Wirtschaftslebens der Römer anführen. So bleibt das peculium rechtlich Bestandteil des patrimonium, während es thatsächlich Vermögen der gewaltunterworfenen Person ist.

Die beschränkte Haftung ist vielfach noch damit gerechtfertigt worden, dass nach dem bürgerlichen Gesetzbuch die Erbschaft ipso jure mit dem Tode des Erblassers auf den Erben übergeht.[6]) Ein ipso jure erwerbender Erbe dürfe auf keinen Fall mit Selbsthaftung beschwert werden. Mag dies auch eine Forderung der Billigkeit sein, so kann doch dieser Grund hier nicht in Betracht kommen: der Erbe hat ja das Recht der Ausschlagung, und somit ist er trotz des ipso jure-Erwerbes als freiwilliger Erbe zu betrachten.[7])

---

[1]) Vergl. Baron a. a. O. Seite 271.

[2]) Förster-Eccius a. a. O. Seite 548.

[3]) Artikel 802.

[4]) § 2324. Vergl. auch Siebenhaar, Lehrbuch § 514.

[5]) Kühnast a. a. O. S. 58.

[6]) Vergl. Endemann-Gareis: Einführung in das Studium des B. G. B. für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Berlin 1896. Seite 394.

[7]) Vergl. Baron a. a. O. Seite 271.

§ 3.

Art der Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten.

Nachdem wir gesehen haben, dass der Erbe beschränkt für die Nachlassverbindlichkeiten haftet, ist nunmehr zu untersuchen, welcher Art diese beschränkte Haftung ist, ob der Erbe mit den Nachlassgegenständen selbst haftet, cum viribus hereditatis, oder mit seinem ganzen Vermögen bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses, pro viribus hereditatis.

In den bisherigen Rechtssystemen, die auf dem Prinzipe der beschränkten Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten stehen resp. dieselbe doch auf Umwegen dem Erben gewähren, ist diese Frage kontrovers.

Für das römische Recht ist Köppen der Ansicht, dass Justinian eine Haftung cum viribus hereditatis hat schaffen wollen [1]), während Brinz [2]), Windscheid [3]) und Dernburg [4]) sich für die Haftung pro viribus hereditatis entscheiden.

Für das gemeine Recht [5]) wird allgemein eine Haftung mit den Nachlassobjekten selbst angenommen. [6])

Auch im preussischen Rechte war diese Frage kontrovers [7]), doch hat sich die herrschende Ansicht für die Haftung cum viribus hereditatis entschieden. [8])

---

[1]) Köppen, Lehrbuch S. 213. Köppen beruft sich für seine Ansicht auf l 22 pr. C. de jure delib. 6,30.

[2]) Brinz, Pand. S. 677.

[3]) Windscheid, § 607 Note 3.

[4]) Dernburg, a. a. O., III. Seite 345.

[5]) Vergl. Mühlenbruch bei Glück S. 406.

[6]) Dernburg a. a. O. Vergl. ferner Casso, „Die Haftung des Benefizialerben", Berliner Diss. 1889, S. 36 ff.

[7]) Vergl. Gruchot, Beitr. B. 5. S. 179.

[8]) Vergl. Dernburg, Pr. Privatrecht III. § 223, Förster-Eccius a. a. O. § 270 Anm. 95. Königl. Pr. Ob. Trib. Entsch. Bd. 66 S. 70 (Urteil vom 5./12. 71).

Dieselbe Streitfrage herrscht mit Bezug auf den code civil. Stobbe [1]) spricht sich für eine Haftung pro viribus hereditatis aus, doch haben sich in Frankreich Theorie und Praxis für die andere Haftungsart entschieden. [2])

Welche Haftung das östreichische bürgerliche Gesetzbuch will, ist in Theorie [3]) und Praxis [4]) noch sehr bestritten, doch scheint auch hier die Haftung cum viribus hereditatis allmählich den Sieg davonzutragen. [5])

Welche Gründe nun in den einzelnen Kodifikationen für oder gegen die eine oder andere Art der Haftung sprechen, kann hier unerörtert bleiben. Hier soll nur die Thatsache hervorgehoben werden, dass in den meisten Fällen sich Wissenschaft und Gerichtsgebrauch für eine Haftung cum viribus hereditatis entschieden haben. Und das mit gutem Rechte! Für diese Haftungsart spricht einerseits das Interesse des Erben, weil dann sein persönliches Vermögen von jeder Haftung befreit bleibt, und andrerseits dasjenige der Nachlassgläubiger, weil sie dann nach dem objektiven Werte des Nachlasses befriedigt werden, während dieser Wert im Falle der Haftung pro viribus hereditatis doch immerhin durch Taxation nur subjektiv festgestellt werden kann. Auch wird ja bei der Haftung cum viribus hereditatis die Frage hinfällig, welcher Zeitpunkt für die Abschätzung des Wertes des Nachlasses massgebend sein soll, der doch beständigen Schwankungen unterworfen ist.

Aber schliesst die eine Haftung die andere aus? Bei den genannten Kontroversen des römischen, preussischen, französischen und österreichischen Rechts ist man stets davon ausgegangen, dass nur die eine oder die andere Art der Haftung möglich sei. Es lassen sich aber doch Fälle denken,

---

[1]) Stobbe. Deutsches Privatrecht V. § 285 Note 23.

[2]) Vergl. Warmuth in d. Ztschr. f. deutschen Zivilpr. B. 9. S. 247.

[3]) Vergl. Randa, Der Erwerb der Erbschaft, S. 108 ff.

[4]) Vergl. k. k. oberster Gerichtshof 19. Dez. 1861 bei Unger-Glaser Nr. 1442, ferner österr. Gerichtszeitung, 1865, Seite 372.

[5]) Unger, Lehrbuch VI. § 42, Anm. 8.

wo, obwohl die eine Haftungsart die Regel bildet, doch einmal die andere erwünschter wäre.

Welche Haftung hat nun das bürgerliche Gesetzbuch gewählt? Oder kommen in seinem Systeme beide Arten in Betracht?

§ 1975 bestimmt, dass die Haftung sich auf den Nachlass beschränkt, wenn eine Nachlassverwaltung angeordnet oder der Nachlasskonkurs eröffnet ist. Mit diesen Worten ist ganz klar die Haftung cum viribus hereditatis ausgesprochen. Aber diese Haftung liegt ja auch in der Natur der Sache. Die Nachlassverwaltung umfasst ja eben den Nachlass, und der Nachlasskonkurs soll dazu dienen, den Nachlass zur konkursmässigen Befriedigung der Nachlassgläubiger zu verwerten. Aber auch sonst will das bürgerliche Gesetzbuch die Haftung cum viribus hereditatis, denn es verweist die in den Fällen der §§ 1973, 1990 und 1992 Befriedigung suchenden Nachlassgläubiger ausdrücklich auf die Nachlassgegenstände und betrachtet, sobald wegen Überschuldung des Nachlasses die beschränkte Haftung des Erben realisirt werden soll, den Nachlass als ein mit den Nachlassverbindlichkeiten belastetes, von dem übrigen Vermögen des Erben getrenntes [1]) Vermögen.[2])

Aber die Haftung cum viribus hereditatis ist im bürgerlichen Gesetzbuch keine ausnahmslose. In den Fällen der §§ 1973 und 1974, wo es sich um die Befriedigung der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen oder diesen gleich erachteten Nachlassgläubiger handelt, und im Falle des § 1992, wo von der Berichtigung der Ansprüche aus Vermächtnissen und Auflagen bei Überschuldung des Nachlasses die Rede ist, kann der Erbe die Herausgabe der Nachlassgegenstände, wozu er infolge der Haftung cum viribus hereditatis verpflichtet wäre, durch Zahlung des Wertes der Nachlassgegenstände abwenden. Hier tritt also die Möglichkeit der Haftung pro viribus hereditatis ein, freilich nicht in dem Sinne, dass die

---

[1]) §§ 1976 und 1991,2.

[2]) Vergl. Endemann und Gareis a. a. O. S. 395.

Nachlassgläubiger berechtigt sind, bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses Befriedigung vom Erben zu verlangen, eventuell durch Zwangsvollstreckung in dessen eignes Vermögen, sondern in dem Sinne, dass der Erbe durch freiwillige Zahlung des Wertes der Nachlassgegenstände sich diese Haftung verschaffen und dadurch die Folgen der andern Haftung, nämlich Verwertung der Nachlassgegenstände selbst zur Befriedigung der Nachlassgläubiger, abwenden kann. Diese Abweichung von der Regel ist auch durchaus gerechtfertigt. In dem einen Falle ist es den Nachlassgläubigern selbst zuzurechnen, dass sie ihre Forderung nicht rechtzeitig angemeldet resp. erst so spät geltend gemacht haben. Da können sie nicht mehr die Verwertung der Nachlassgegenstände selbst von Seiten des Erben zu ihren Gunsten verlangen, sondern sie müssen sich damit begnügen, dass ihnen der Wert derselben ausgekehrt wird, falls der Erbe dies vorzieht. In dem andern Falle darf wohl angenommen werden, dass der Erblasser, wenn er die Gefahr der Überschuldung des Nachlasses durch Vermächtnisse und Auflagen vorausgesehen hätte, dieselben in geeigneter Weise gekürzt haben würde, und dass es seinen Intentionen widersprechen würde, wenn der Erbe auf jeden Fall verpflichtet wäre, zur Begleichung dieser Verpflichtungen den Nachlass selbst herausgeben zu müssen.

Zu bemerken ist noch, dass das bürgerliche Gesetzbuch nicht im Falle des § 1990, wo die Nachlassverwaltung resp. der Nachlasskonkurs wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich ist oder aus diesem Grunde wieder aufgehoben resp. wieder eingestellt wird, dem Erben das Recht giebt, durch Zahlung des Wertes die Herausgabe der Nachlassgegenstände abzuwenden. Hier liegt kein Grund vor, von der für die Nachlassgläubiger günstigeren Haftung cum viribus hereditatis abzugehen, sondern hier muss der Nachlass selbst vom Erben im Interesse der Nachlassgläubiger verwandt resp. ihnen im Wege der Zwangsvollstreckung herausgegeben werden.

§ 4.

Durchführung der beschränkten Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten.

Lässt das Gesetz den Erben nur mit dem Nachlasse für die Nachlassverbindlichkeiten haften, so ist die Frage von Wichtigkeit, wie diese beschränkte Haftung am zweckmässigsten mit Rücksicht auf das Interesse des Erben und der Nachlassgläubiger realisiert wird. Da sind nun verschiedene Wege möglich. Es kann dem Erben selbst die Regulierung der Nachlassverbindlichkeiten überlassen oder ihm der Nachlass aus der Hand genommen und die Liquidation desselben dem Gerichte oder einer andern Behörde übertragen werden. Geschieht ersteres, so fragt sich, ob der Erbe die Nachlassgläubiger ohne Rücksicht auf eine bestimmte Rangordnung befriedigen kann, oder ob er eine konkursmässige Verteilung des Nachlasses unter dieselben vornehmen muss.

Das bürgerliche Gesetzbuch nun trifft hinsichtlich der Durchführung der beschränkten Haftung des Erben folgende Bestimmungen:

Es lässt nicht eine allgemeine amtliche Liquidation des Nachlasses eintreten, sondern gestattet dem Erben selbst die Regulierung desselben, aber nur, solange derselbe solvent erscheint. Dabei hat aber der Erbe die Möglichkeit, durch Beantragung der Nachlassverwaltung sich dieses Geschäftes überhaupt zu entschlagen. Sobald sich jedoch die Überschuldung des Nachlasses ergiebt, soll er unverzüglich die Eröffnung des Nachlasskonkurses beantragen, widrigenfalls er sich den Gläubigern für die aus der Unterlassung dieser Pflicht entstehenden Nachteile verantwortlich macht. [1])

Da das bürgerliche Gesetzbuch nur ein Bedürfnis für die Durchführung der auf den Nachlass beschränkten Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten anerkennt, wenn die Über-

[1]) § 1980.

schuldung des Nachlasses feststeht oder zu vermuten ist, so kann der Erbe während der Zeit, wo der Nachlass solvent erscheint und ihm selbst die Regulierung des Nachlasses überlassen ist, nicht die Nachlassgläubiger, wie schon erwähnt ist, auf die Nachlassgegenstände selbst verweisen. Dies liegt auch im Interesse der Nachlassgläubiger. Dadurch wird nämlich ein Druck auf den Erben ausgeübt, möglichst schnell die Aktiva und Passiva des Nachlasses festzustellen, damit er gegebenen Falles den Nachlasskonkurs beantragen und so seine beschränkte Haftung realisieren kann, und das ist für die Nachlassgläubiger von Vorteil, denn je schneller bei Überschuldung des Nachlasses der Nachlasskonkurs eröffnet wird, desto gleichmässiger und gerechter werden sie befriedigt, während sonst die ersten infolge der freien Disposition des Erben über den Nachlass volle Befriedigung erhalten und die späteren desto mehr zu kurz kommen. Die freie Verfügung des Erben über den Nachlass, solange ihm die Regulierung desselben überlassen ist, rechtfertigt sich daraus, dass der Nachlass ja für solvent gilt. [1]) Nur wird von ihm verlangt, dass er auch wirklich bona fide handelt, und dass ihm keine Umstände bekannt sind, aus denen er auf die Überschuldung des Nachlasses schliessen könne.

Ergiebt sich nun später thatsächlich durch plötzliche Conjuncturen oder durch das Auftreten unvermuteter Nachlassgläubiger die Überschuldung des Nachlasses, und wird infolgedessen der Nachlasskonkurs eröffnet, so kann der Erbe nicht wegen der bisherigen Befriedigung der Nachlassgläubiger zur Rechenschaft gezogen werden, sondern es wird dieselbe als für Rechnung des Nachlasses erfolgt angesehen. [2]) Ferner gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung [3]) erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen [4]), und Auf-

---

[1]) Vergl. Baron a. a. O. Seite 277.

[2]) § 1979. — Anders der I. Entwurf § 2115, und zwar weil dem Erben ausserhalb des Konkurses die sog. Abzugseinrede zustand (§ 2133).

[3]) § 1976.

[4]) Über die Gründe dieser Vorschrift vergl. Motive a. a. O. S. 631.

rechnungen, die ohne Zustimmung des Erben vorgenommen sind, gelten als nicht geschehen. [1])

Da der Erbe, solange der Nachlasskonkurs nicht eröffnet ist, frei über den Nachlass verfügen kann, so hätte er nicht nötig, denselben im Interesse der Nachlassgläubiger zu verwerten, sondern er würde ihn z. B. verschenken können. Diesen Consequenzen der freien Disposition beugt § 1978 des bürgerlichen Gesetzbuches vor, welcher bestimmt: „Ist die Nachlassverwaltung oder der Nachlasskonkurs eröffnet, so ist der Erbe den Nachlassgläubigern für die bisherige Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als Beauftragter zu führen gehabt hätte.“ Durch diese Bestimmung kommt der Erbe freilich in die missliche Lage, dass er bei allen seinen Dispositionen über den Nachlass sich stets vergegenwärtigen muss, später deshalb vielleicht zur Rechenschaft gezogen werden zu können, aber im Interesse der Nachlassgläubiger war diese Bestimmung notwendig.

Da nun der Erbe seine beschränkte Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten ausser durch Beantragung der Nachlassverwaltung nur im Konkursverfahren realisieren kann, so muss ihm ein Mittel an die Hand gegeben werden, möglichst schnell feststellen zu können, ob der Nachlass überschuldet ist oder nicht. Dies ist das Aufgebot der Nachlassgläubiger. [2]) Damit der Erbe sich dabei desto ungestörter über die Kräfte des Nachlasses orientieren kann, ist er berechtigt, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit, falls er den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlassgläubiger innerhalb eines Jahres nach Annahme der Erbschaft gestellt hat, bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern [3]), ein Recht, das ihm bis zum Verlauf der ersten drei Monate nach Annahme der Erbschaft überhaupt zusteht. [4])

---

[1]) § 1977. — Vergl. Motive a. a. O. Seite 635 und 636.
[2]) § 1970 ff.
[3]) § 2015.
[4]) § 2014.

Von dem Prinzipe, dass die auf den Nachlass beschränkte Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten nur im Wege des Nachlasskonkurses oder der Nachlassverwaltung durchgeführt werden kann, lässt das bürgerliche Gesetzbuch jedoch aus besonderen Gründen folgende Ausnahmen zu: Ergiebt sich die Überschuldung des Nachlasses durch Geltendmachung von Forderungen solcher Gläubiger, die im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen sind [1]), oder infolge von Forderungen, die später als 5 Jahre nach dem Erbanfalle dem Erben bekannt und ihm gegenüber geltend gemacht werden [2]), dann braucht der Erbe nicht den Nachlasskonkurs mehr zu beantragen. Diese Gläubiger kann er selbst in der Reihenfolge befriedigen, wie sie sich melden, bis der Nachlass oder der Überschuss aus dem Erlöse oder der Wert desselben erschöpft ist. [3]) Auch soll er sie vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten und Vermächtnissen befriedigen, so weit das noch möglich ist. Aber eine konkursmässige Befriedigung derselben herbeizuführen, dazu ist der Erbe nicht verpflichtet. Dies rechtfertigt sich auch vollkommen aus der Nachlässigkeit der Gläubiger, die es versäumt haben, ihre Forderung im Aufgebotsverfahren anzumelden oder früher geltend zu machen.

Auch wenn die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlasskonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich ist oder diese Verfahren aus genanntem Grunde wieder eingestellt werden, ist es dem Erben überlassen, die Nachlassgläubiger bis zu den Kräften des Nachlasses zu befriedigen, und diejenigen Nachlassgläubiger, die sich nach Erschöpfung des Nachlasses melden, kann er zurückweisen. [4]) Hier würde es nicht der Billigkeit entsprechen, den Erben mit der schwierigen

---

[1]) § 1973.

[2]) § 1974.

[3]) Denkschrift zum Entwurf eines B. G. B. nebst 3 Anlagen. Dem Reichstage vorgelegt in der 4. Session der neunten Legislaturperiode, Berlin 1896. Seite 395.

[4]) § 1990.

konkursmässigen Verteilung der geringen Masse unter die Nachlassgläubiger zu beschweren, während der Staat aus den genannten Gründen von einer Regulierung absieht.

Dasselbe Verfahren tritt endlich noch gemäss § 1992 ein, wenn die Überschuldung des Nachlasses lediglich auf Vermächtnissen und Auflagen beruht. Allerdings muss der Erbe hinsichtlich dieser Forderungen auf eine konkursmässige Befriedigung Bedacht nehmen, aber die Eröffnung des Nachlasskonkurses unterbleibt aus Pietät gegen den Erblasser. [1])

Prüfen wir noch die Zweckmässigkeit der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Durchführung der auf den Nachlass beschränkten Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten, so ergiebt sich folgendes: Zunächst ist es durchaus zu billigen, dass das System der allgemeinen amtlichen Nachlassregulierung verworfen ist. Für die Nachlassgläubiger wäre es wohl am sichersten, wenn der Staat die Erbschaftsregulierung ganz unter seine Obhut nehmen würde [2]), aber man muss doch der Ansicht von Gierke [3]) und Eck [4]) zustimmen, dass eine amtliche Nachlassregulierung die Aufgaben des Staates überschreitet [5]), und dass ihm ein Eingriff in Privatgeschäfte wohl zur Fürsorge hilfsbedürftiger, nicht aber zur Bevormundung handlungsfähiger Personen zukommt. [6])

Der erste Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches wollte dem Erben die Nachlassregulierung selbst bei Überschuldung

---

[1]) Vergl. Denkschrift S. 389.

[2]) Vergl. Bähr, Zum Erbrecht des B. G. B. im Archiv für bürgerl. Recht, Band III, S. 182, Mommsen, Entwurf eines Erbrechts, S. 303, und dazu Hofmann a. a. O. S. 592 ff.

[3]) Gierke, D. Entwurf eines B. G. B. für das Deutsche Reich, S. 557 ff.

[4]) Eck, a. a. O. S. 19—22.

[5]) Über die Erörterung dieser Frage bei Abfassung des preussischen Landrechts vergl. Bornemann, pr. Civilrecht, B. VI § 416, 2. Aufl.

[6]) Notar a. D. Lauff schlägt in seiner Schrift „Das Erbrecht im E. e. b. G. B. f. d. D. Reich", Köln 1895, vor, den Notaren, über deren Zahl im deutschen Reiche er S. 58 ff. eine Statistik aufstellt, die Nachlassregulierungen zu übertragen.

des Nachlasses übertragen und ihm dann eine Einrede geben, vermittelst der er den Nachlassgläubigern Abzüge machen konnte [1]). Diese theoretisch wohl ausgedachte Abzugseinrede wäre aber ohne Zweifel in der Praxis ein Unding geworden [2]), und bereits im zweiten Entwurfe finden wir dieses Institut nicht mehr [3]). Den Anforderungen einer solchen konkursmässigen Befriedigung der Nachlassgläubiger wäre der Erbe auch in den wenigsten Fällen gewachsen, wie es ja schon das preussische Landrecht gezeigt hat [4]). Dass ihm dies dagegen bei einer geringen Masse nach Befriedigung der übrigen Gläubiger hinsichtlich der Ansprüche aus Vermächtnissen und Auflagen zugemutet wird, lässt sich schon eher rechtfertigen [5]). Dass aber in der Regel bei Überschuldung des Nachlasses das Konkursverfahren zur Realisierung der auf den Nachlass beschränkten Haftung dient, ist nur zu billigen.

Nach römischem Rechte war der Erbe berechtigt, wenn er sich die Rechtswohlthat des Inventars erworben hatte, selbst bei Überschuldung der Erbschaft die Nachlassgläubiger in der Reihenfolge, wie sich dieselben meldeten, zu befriedigen [6]). War der Nachlass erschöpft, dann gingen die nicht befriedigten leer aus. Der Grund für diese Benachteiligung der Nachlassgläubiger ist darin zu suchen, dass die Römer ein für solche Zwecke ausgebildetes Konkursrecht noch nicht kannten [7]). Mit der Entwicklung desselben musste natürlich diese von den Römern vernachlässigte Seite der Erbschaftsregulierung sich umgestalten [8]); und mit der Überschuldung des Nach-

---

[1]) Vergl. Motive a. a. O. S. 654—676.

[2]) Eck, a. a. O. Seite 14—15.

[3]) Reatz. Die zweite Lesung des Entw. e. B. G. B. für das Deutsche Reich unter Gegenüberstellung der ersten Lesung. Berlin 1896, Seite 296, Anm. 9.

[4]) Denkschrift S. 385.

[5]) § 1991, Abs. 4.

[6]) l. 22, § 4 C. de jur. del 6, 30.

[7]) Bähr a. a. O. Seite 176.

[8]) Vergl. Strippelmann, Entscheidungen des O. A. G. zu Cassel, Band III, 2, S. 27, Brinz a. a. O., S. 678, und Mühlenbruch bei Glück, Bd. 41, S. 377.

lasses war die Möglichkeit des Nachlasskonkurses gegeben [1]). Das bürgerliche Gesetzbuch hat nun den Schluss in dieser Entwicklung herbeigeführt, indem es den Erben, allerdings nur indirekt, bei Überschuldung des Nachlasses zur Beantragung des Nachlasskonkurses zwingt. [2])

§ 5.

Sicherheit der Nachlassgläubiger dafür, dass die Nachlassmasse ihnen nicht entzogen, sondern auch thatsächlich zu ihren Gunsten verwandt wird.

Wie sich aus den bisherigen Erörterungen ergiebt, hat das bürgerliche Gesetzbuch die Interessen des Erben hinsichtlich seiner Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten in der weitgehendsten Weise berücksichtigt. In gleicher Weise war aber bei der Durchführung der beschränkten Haftung auf das Interesse der Nachlassgläubiger Bedacht zu nehmen, und es fragt sich, ob dies in genügendem Umfange geschehen ist.

Die Nachlassgläubiger haben ein Recht darauf, dass der Nachlass auch thatsächlich zu ihrer Befriedigung verwandt wird, sobald die Überschuldung desselben feststeht. Dass der Erbe deshalb, sobald unbekannte Nachlassverbindlichkeiten zu vermuten sind, das Aufgebotsverfahren und, sobald sich Überschuldung des Nachlasses ergiebt, den Nachlasskonkurs beantragen soll, ist schon erwähnt. Aber auch den Nachlassgläubigern ist in ihrem eignen Interesse das Recht, den

---

[1]) Über die begriffliche Möglichkeit desselben vergl. Jäger, „Die Voraussetzungen eines Nachlasskonkurses“, München 1893, S. 12, und Hahn, Materialien, B. IV, S. 399.

[2]) Vergl. Baron a. a. O. S. 277 und 278, sowie Eck a. a. O. S. 13.

Nachlasskonkurs zu beantragen, gegeben [1]). Bei der Durchführung der beschränkten Haftung ist somit das Interesse der Nachlassgläubiger genügend gewahrt, zumal da sie auch noch, wie später erörtert wird, das Recht haben, die Nachlassverwaltung zu beantragen.

Hier ist aber noch des Näheren zu untersuchen, ob auch die Erkennbarkeit des Nachlasses für die Nachlassgläubiger in genügender Weise gesichert ist. Wie Bähr [2]) ausführt, „wird das Vermögen eines Menschen durch seinen Besitzstand charakterisirt, und dieser wird, abgesehen von Grundstücken, im Allgemeinen durch dasjenige gebildet, was der Mensch in seinen geschlossenen Räumen bewahrt. Was und wie viel er darin bewahrt, liegt in der Regel nicht offen zu Tage. Stirbt der Mensch, so kann niemand mit Sicherheit wissen, was und wie viel er hinterlässt. Nur der Erbe ist befugt, von dem Nachlasse Besitz zu ergreifen. Dann aber ist er bald in der Lage, den Nachlass des Verstorbenen in seinem eigenen Besitzstand aufgehen zu lassen. Damit hört die äussere Erkennbarkeit des Besitzstandes des Verstorbenen auf.“ Deshalb muss es, solange der Staat den Nachlass dem Erben lässt und nicht in die Hand eines Nachlass- oder Konkursverwalters legt, im Interesse der Nachlassgläubiger ein Mittel geben, die Erkennbarkeit des Nachlasses zu sichern und den Bestand desselben genau festzustellen. Dies ist die Inventarerrichtung, über deren Ausführung das bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 1993 ff Vorschriften trifft. Dass die Errichtung des Inventars in gehöriger Vollständigkeit im Interesse der Nachlassgläubiger vorgenommen wird, dafür sorgt das Gesetz, indem es dem Erben die Pflicht auferlegt, bei der Inventaraufnahme eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuzuziehen [3]) und sämtliche beim Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten vollständig anzugeben [4]),

[1]) § 204 der Konkursordnung. Vergl. Denkschrift S. 523 ff.
[2]) S. 174 a. a. O.
[3]) § 2002.
[4]) § 2001 Abs. 1.

widrigenfalls den Erben harte Strafen treffen. Auch soll das Inventar eine Beschreibung der Nachlassgegenstände und die Angabe des Wertes derselben enthalten[1]). Diese Vorschriften dürften eine genügende Vollständigkeit des Inventars sichern[2]). Aber der Erbe ist nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, dem Nachlassgerichte ein Inventar einzureichen[3]). Verpflichtet wird er erst, wenn ein Nachlassgläubiger den Antrag stellt und das Nachlassgericht ihm eine Frist dazu bestimmt[4]).

Ob das bürgerliche Gesetzbuch mit diesen Vorschriften in genügender Weise für die Interessen der Nachlassgläubiger gesorgt hat, kann zweifelhaft erscheinen.

Betrachten wir zunächst kurz, wie die bisherigen Rechtssysteme es mit der Inventarerrichtung halten.

Das römische und gemeine Recht verlangen dieselbe binnen einer bestimmten Zeit und machen davon die beschränkte Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten abhängig[5]). Der Code civil steht auf demselben Standpunkt[6]). Nach dem preussischen Landrechte hat der Erbe zwar das Recht auf beschränkte Haftung ohne Weiteres[7]) (A. L. R. I, 9 §§ 422 ff), aber er ist verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Zeit ein Inventar einzureichen, widrigenfalls er unbeschränkt haften soll[8]).

Die erwähnten Rechte haben also die Pflicht der Gesetzgebung, bei beschränkter Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten denselben zu einer Inventaraufnahme zu zwingen und so für alle Fälle die Erkennbarkeit des Nachlasses den Nachlassgläubigern zu sichern, anerkannt.

Einen etwas anderen Standpunkt nimmt dagegen das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen ein: es

---

[1]) § 2001 Abs. 2.
[2]) Anderer Meinung ist Bähr a. a. O. S. 179.
[3]) § 1993.
[4]) § 1994.
[5]) Dernburg a. a. O. B. III S. 343. Windscheid § 606.
[6]) Art. 793 ff.
[7]) Vergl. Denkschrift S. 390.
[8]) Förster-Eccius a. a. O. S. 549.

lässt den Erben zwar nur mit dem Nachlasse für die Nachlassverbindlichkeiten haften, aber es zwingt ihn nicht direkt zur Inventaraufnahme. Indirekt aber kommt es doch dazu, denn es giebt den Erben nur die volle und freie Verfügung über den Nachlass, wenn er innerhalb eines Jahres ein Inventar aufnimmt.[1])

Gegenüber den Regelungen der Inventarerrichtung in den genannten Rechten ist demnach die Verwandlung der Inventarfrist aus einer gesetzlichen in eine richterliche, nur auf Antrag eines Nachlassgläubigers zu bestimmende, eine Neuschöpfung.[2])

Die Motive [3]) rechtfertigen diese Umwandlung wie folgt: „Die gesetzliche Frist des preussischen A. L. R. hat anerkanntermassen zu grossen Härten geführt. Nur zu oft ist es vorgekommen, dass Gläubiger des Erblassers erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist mit Ansprüchen hervorgetreten sind, welche dem Erben unbekannt waren, und denen gegenüber der Erbe, welcher die Erbschaft für solvent zu halten Ursache hatte, und deshalb die Hinterlegung eines Inventares nicht für geboten erachtet hatte, schutzlos blieb.“ Die Motive nehmen also an, dass dies durch die geschaffene Neuerung vermieden wird. Aber dem ist nicht so. Ein Erbe, der Ursache hat, die Erbschaft für solvent zu halten, wird ebensowenig infolge des Antrages eines Nachlassgläubigers ein Inventar errichten, zumal wenn ein vorsichtiger Nachlassgläubiger ohne jegliche Veranlassung dies beantragt hat. [4])

Da nun die Inventarserrichtung im Interesse der Nachlassgläubiger zur Erkennbarkeit des Nachlasses notwendig ist und man, je schneller dieselbe nach dem Tode des Erblassers

---

[1]) § 2331 des sächsischen B. G. B.

[2]) Dieselbe ist einem preussischen Gesetzentwurf von 1835 entnommen. Vergl. Justiz-Min. Blatt 1840 S. 3 und Motive zu diesem Entwurf S. 9 ff.

[3]) Seite 609 im V. Bande.

[4]) Vergl. Eck a. a. O. Seite 12.

vorgenommen wird, um so mehr annehmen kann, dass der Nachlass noch unversehrt und die Sachlage noch nicht verdunkelt ist, so wäre ein Zwang des Erben zur Inventarserrichtung und die Bestimmung einer gesetzlichen Frist dazu durchaus am Platze gewesen. Es hätte das Gesetz ja nicht gerade die unbeschränkte Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten an das Versäumen der Inventarserrichtung zu knüpfen brauchen, sondern die Androhung einer Geldstrafe sowie der Inventaraufnahme von Amtswegen auf Kosten des Erben, nicht des Nachlasses, hätte schon genügt.

Aber ist der Mangel des gesetzlichen Zwanges zur Inventarisierung des Nachlasses thatsächlich ein so grosses Übel?

Ohne Zweifel ist es ein grosser Übelstand, wie Eck[1]) ausführt, dass bei Abschaffung der gesetzlichen Frist der Antrieb des Erben zur Inventarserrichtung gewaltig abgeschwächt wird. Aber da mögen die Nachlassgläubiger sich selbst vorsehen! Sie haben ja das Recht, die Inventarserrichtung sofort zu beantragen, und ein vorsichtiger Gläubiger wird auch von demselben Gebrauch machen.

Aber es ist zu bedenken, dass die baldige Inventarserrichtung doch auch für den Erben nur von Vorteil ist, besonders weil er, je später, desto schwieriger dieselbe in gehöriger Vollständigkeit wird durchführen können.

Dazu kommt noch, dass er in den Fällen, wo ihm der Beweis über den Bestand des Nachlasses obliegt, diesen doch nur auf ein gehöriges Inventar stützen kann, z. B. im Falle des § 1973, wo der Erbe, wenn er seine beschränkte Haftung durchführen will, die Beweislast hat.[2])

Auch kann das Nachlassgericht, solange die Erbschaft noch nicht angenommen ist[3]), die Errichtung eines Inventars

---

[1]) a. a. O. Seite 12.

[2]) Im I. Entwurf hatte der Nachlassgläubiger die Beweislast. Vergl. § 2127 desselben. Dies änderte der II. Entwurf im § 1848. Vergl. dazu Reatz a. a. O. S. 290 Anm. 5.

[3]) § 1944.

von Amtswegen anordnen, da es für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen verpflichtet ist, soweit nach seinem Ermessen ein Bedürfnis dafür besteht[1]). Dies ist eine Befugnis, von der ein umsichtiger Richter sowohl im Interesse des Erben, wie besonders der Nachlassgläubiger stets Gebrauch machen wird[2]).

Aus diesen Erörterungen ergiebt sich, dass der Mangel des gesetzlichen Zwanges zur Inventaraufnahme durch den Erben in Wirklichkeit nicht ein so grosses Übel ist, wie es wohl auf den ersten Blick erscheinen mag.

Besondere Gefahren entstehen für die Nachlassgläubiger, wenn das eigene Vermögen des Erben überschuldet ist, da ja auch die eignen Gläubiger desselben berechtigt sind, sich an den Nachlass zu halten, solange derselbe in den Händen des Erben ist.

Das römische Recht erkannte bereits frühzeitig diese Gefahren, die den Nachlassgläubigern aus der Konkurrenz mit den eignen Gläubigern des Erben drohten, und der Prätor führte zur Vermeidung derselben das beneficium separationis ein[3]), welches auch das gemeine Recht übernommen hat[4]).

Das bürgerliche Gesetzbuch giebt nun für diesen Fall dem Nachlassgläubiger das Recht, die Nachlassverwaltung zu beantragen[5]). Dieses Recht haben die Nachlassgläubiger aber nicht nur, wenn ihre Befriedigung wegen der Vermögenslage des Erben gefährdet ist, sondern es steht ihnen sogar zu, wenn ihnen aus dem Verhalten des Erben Gefahren drohen. Damit ist den Nachlassgläubigern ein Schutz zu Teil geworden, wie er besser kaum gedacht werden kann. Zögert der Erbe trotz ihres Antrages mit der Inventar-

---

[1]) § 1960.

[2]) Nach § 2058 des I. Entwurfes hatte das Nachlassgericht diese Befugnis nur, wenn der Erbe unbekannt, abwesend oder geschäftsunfähig war. Wie oben dagegen schon § 1837 des II. Entwurfes.

[3]) Tit. Dig. de separationibus 42,6.

[4]) Windscheid § 607; vergl. Code civil, Art. 8.

[5]) § 1981. Aber nur während 2 Jahre nach Annahme der Erbschaft.

aufnahme, so haben sie damit ein Mittel, den Nachlass zu sichern und ihn ganz der Hand des Erben zu entreissen.

Somit ist neben den Interessen des Erben bei der beschränkten Haftung desselben für die Nachlassverbindlichkeiten auch das der Nachlassgläubiger gebührend berücksichtigt worden.

§ 6.

Fälle der unbeschränkten Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten.

Obwohl das bürgerliche Gesetzbuch durchaus auf dem Standpunkt der beschränkten Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten steht, ist doch in einigen Fällen eine unbeschränkte Haftung möglich. Diese tritt jedoch nur ausnahmsweise ein, und zwar ist dieselbe dem Erben, abgesehen von dem freiwilligen Verzichte desselben auf die beschränkte Haftung, zur Strafe dafür angedroht, dass er denjenigen Verpflichtungen nicht nachkommt, die das Gesetz im Interesse der Nachlassgläubiger ihm auferlegt hat.

Allen Nachlassgläubigern gegenüber tritt die unbeschränkte Haftung ein, wenn der Erbe nicht in der ihm vom Nachlassgericht auf Antrag eines Nachlassgläubigers bestimmten Frist ein Inventar einreicht [1]), sofern er nicht etwa durch höhere Gewalt verhindert worden ist, dies zu thun oder die den Umständen nach gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen. [2]) Ferner soll der Erbe unbeschränkt haften, wenn er eine erhebliche Unvollständigkeit des Inventars herbeiführt oder in der Absicht, die Nachlassgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlassverbindlichkeit in das Inventarverzeichnis bewirkt. [3])

---

[1]) § 1994.
[2]) § 1996.
[3]) § 2005.

Sodann tritt noch die unbeschränkte Haftung gegenüber demjenigen Nachlassgläubiger ein, der vom Erben die eidliche Bekräftigung des Inventars verlangt hat, falls der Erbe die Leistung dieses Offenbarungseides verweigert. [1])

Der Eintritt des Verlustes der beschränkten Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten in diesen erörterten Fällen ist keine Neuschöpfung des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern ähnliche Strafandrohungen finden sich bereits in den bisherigen Rechten. [2])

Mag diese Strafe auch unter Umständen hart erscheinen und den Erben schwer treffen, ihre Androhung rechtfertigt sich durchaus durch die Rücksicht auf die Nachlassgläubiger, die zur Deckung ihrer Forderungen ein Anrecht auf den ganzen Nachlass haben.

§ 7.

SCHLUSS.

Das Ergebnis der vorliegenden Arbeit ist, dass das bürgerliche Gesetzbuch im Prinzipe die auf den Nachlass beschränkte Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten hat. Diese Haftung ist eine Haftung cum viribus hereditatis, doch ist es dem Erben in einigen Fällen gestattet, dieselbe in eine Haftung pro viribus hereditatis umzuwandeln. Zwecks Durchführung der beschränkten Haftung sind dem Erben im eigenen Interesse und zur Sicherheit der Nachlassgläubiger bestimmte Wege angewiesen, und diesen ist durch das Recht, die Inventarerrichtung und gegebenen Falles den Nachlasskonkurs und die Nachlassverwaltung zu beantragen, eine genügende Kontrole dafür in die Hand gegeben, dass der ganze Nachlass auch thatsächlich zu ihren Gunsten verwandt

---

[1]) § 2006.

[2]) Vergl. Motive a. a. O. Seite 618 ff.

wird. Auch rechtfertigt es sich, dass dem Erben in bestimmten Fällen der Verlust der beschränkten Haftung angedroht ist.

Da die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten in gleicher Weise den Interessen der Nachlassgläubiger wie denen des Erben gerecht geworden sind, so werden sie sich ohne Zweifel, wenn das Gesetz Rechtskraft erlangt hat, in der Praxis bewähren.

Lebenslauf.

Ich, *Heinrich Claussen,* wurde am 14. Juli 1872 als Sohn des Hofbesitzers *J. P. Claussen* und seiner Ehefrau *Magdalena,* geb. *Hasche,* zu Erfde in Schleswig geboren. Meine erste Schulbildung erhielt ich daselbst durch Privatunterricht sowie auf der Landwirtschaftsschule in Flensburg. Dann besuchte ich von Ostern 1886 bis Ostern 1890 das Gymnasium zu Flensburg und darauf das Königliche Christianeum zu Altona, wo ich Ostern 1893 unter Dispensation von der mündlichen Prüfung das Zeugnis der Reife erwarb. Hierauf bezog ich die Universität, um mich der Jurisprudenz zu widmen. Ich studierte in Kiel und Heidelberg und hörte Vorlesungen bei den Herren Professoren und Dozenten *Barazetti, Deussen, Frantz, Hänel, Heinze, Karlowa, Kleinfeller, Ihne, G. Meyer, Niemeyer, Pappenheim, Rachfahl, Schlossmann, Schröder, Seelig* und *Thomsen.*

Allen diesen meinen hochverehrten Lehrern spreche ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank aus.

Am 13. Juni 1896 bestand ich beim Königlichen Oberlandesgericht zu Kiel die erste juristische Staatsprüfung und wurde am 18. Juni 1896 zum Referendar ernannt und dem Königlichen Amtsgericht zu Blankenese überwiesen. Das examen rigorosum bestand ich am 25. Juli 1896 vor der juristischen Fakultät der Universität Erlangen.